

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.289.586

18. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schroll, Genossinnen und Genossen haben am 20. April 2021 unter der **Nr. 6342/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Handlungsunfähigkeit der E-Control auf Grund unterlassener Organbestellungen durch die Bundesregierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *Warum wurde der Aufsichtsrat der E-Control nicht fristgerecht besetzt?*
- *Wann wird der Aufsichtsrat der E-Control besetzt?*
- *Wann haben sie ihren Personalvorschlag für den Aufsichtsrat der E-Control vorgelegt?*
- *Mit welchem Regierungsmitglied der ÖVP sind Sie bezüglich ihres Personalvorschlags für den Aufsichtsrat der E-Control in Kontakt?*
- *Wie erklären Sie es den mit 25. März 2021 bestellten Mitgliedern des Vorstands, dass diese weiter auf ihre Dienstverträge warten müssen, nur, weil es die Bundesregierung nicht schafft, den Aufsichtsrat der E-Control zu besetzen?*
- *Wie erklären Sie, dass es derzeit kein Organ gibt, das die Führung der Geschäfte durch den Vorstand der E-Control überwacht?*
- *Wie erklären Sie, dass die E-Control derzeit mangels Aufsichtsrat keine Investitionen tätigen darf, die zu einer Budgetabweichung führen?*

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgte entsprechend der Vorgaben des §13 Abs.1 E-ControlG i.d.g.F. durch Beschlussfassung des Ministerrates in seiner Sitzung vom 28. April 2021. Der Bericht [(die Ministerratsvorlage) siehe dazu Top 13. im Beschlussprotokoll Nr. 57 über die Sitzung des Ministerrates] wurde im Vorfeld des Ministerrates vom BMK eingebracht und war daher allen und insbesondere den an der Beschlussfassung teilnehmenden Regierungsmitgliedern der ÖVP bekannt.

Zu Frage 8:

- *Ist Ihnen bekannt, ob die Nicht-Eintragung des neuen Vorstands im Firmenbuch an den fehlenden Dienstverträgen liegt?*
 - a. *Wenn ja, bedeutet das, dass der Vorstand derzeit nicht voll handlungsfähig ist?*
 - b. *Wenn nein, ist Ihnen bekannt was sonst der Grund ist?*

Die Eintragung des Vorstands wurde am 8. April 2021 durch das Unternehmen beim Firmenbuchgericht beantragt und erfolgte am 5. Mai 2021.

Zu Frage 9:

- *Wer ist aktuell für die E-Control zeichnungsberechtigt (bitte um namentliche Darstellung)?*

Das Unternehmen wird von den beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Zu Frage 10:

- *Welche unternehmensrechtlichen Kompetenzen haben die Mitglieder des Vorstands, die derzeit über keinen aufrechten Dienstvertrag mit dem von ihnen zu leitenden Unternehmen verfügen?*

Auf Basis der Bestellung und mit Wirksamkeit derselben nehmen die Mitglieder des Vorstands die ihnen zukommenden Aufgaben wahr. Ein Dienstvertrag betrifft die privatrechtliche Sphäre zwischen den Vorständen und dem Unternehmen.

Zu Frage 11:

- *Ergeben sich nach Rechtsauffassung des BMK irgendwelche Haftungsfragen auf Grund der veralteten Daten im Firmenbuch?*

Siehe dazu meine Ausführungen zu Frage 8.

Zu Frage 12:

- *Wie erklären Sie, dass der Regulierungsbeirat derzeit keinen Vorsitz hat?*

Gemäß § 19 Abs. 4 führt den Vorsitz des Regulierungsbeirats der Vorstand der Regulierungsbehörde. Die Angelegenheit fällt daher in den Zuständigkeitsbereich der Regulierungsbehörde E-Control. Lt. Auskunft der E-Control wird der Vorsitz des Regulierungsbeirats demnächst besetzt (Stand: 5. Mai 2021).

Zu Frage 13:

- *Warum wurde die Regulierungskommission der E-Control nicht fristgerecht besetzt?*

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgte entsprechend der Vorgaben des §10 Abs.1 E-ControlG i.d.g.F. durch Beschlussfassung des Ministerrates in seiner Sitzung vom 28. April 2021. Der Bericht [(die Ministerratsvorlage) siehe dazu Top 13. im Beschlussprotokoll Nr. 57 über die Sitzung des Ministerrates] wurde im Vorfeld des Ministerrates zeitgerecht durch das BMK eingebracht.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Wann wird die Regulierungskommission der E-Control besetzt?*
- *Wann haben sie ihren Personalvorschlag für die Regulierungskommission der E-Control vorgelegt?*

Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder für die Regulierungskommission erfolgte mit Ministerratsbeschluss vom 28. April 2021.

Zu Frage 16:

- *Wann wurde die Präsidentin des Obersten Gerichtshofs um ihren Dreivorschlag er-sucht?*

Die Präsidentin des Obersten Gerichtshofs wurde mit Schreiben vom 6. November 2020 von mir ersucht, einen Dreivorschlag zu unterbreiten.

Zu Frage 17:

- *Wann wurde der Dreivorschlag der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs übermit-telt?*

Der Dreivorschlag der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs wurde am 2. Dezember 2020 an mich übermittelt.

Zu Frage 18:

- *Mit welchem Regierungsmitglied der ÖVP sind Sie bezüglich ihres Personalvorschlags für die Regulierungskommission der E-Control in Kontakt?*

Siehe dazu meine Ausführungen zu den Fragen 1 bis 7.

Zu den Fragen 19 bis 21:

- *Wie erklären Sie Betroffenen, dass seit 1. März 2021 keine Entscheidungen z.B. in strittigen Netzzugangsfragen oder bei sonstigen Streitigkeiten getroffen werden konnten, nur, weil es die Bundesregierung nicht schaffte, die Regulierungskommission der E-Control rechtzeitig zu besetzen?*
- *Welche Haftungsfragen ergeben sich auf Grund der aktuellen Situation, in der seitens der Regulierungskommission seit 1. März 2021 keine Bescheide erlassen werden konnten, die aber Voraussetzung für die weitere gerichtliche Behandlung sind (vgl. § 22 Abs. 4 EIWOG)?*
- *Ist es zutreffend, dass seit 1. März 2021 sittenwidrige Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie und Erdgas auf Grund der nicht handlungsfähigen Regulierungskommission nicht untersagt werden konnten?*

Vor Auslaufen der Amtsperiode der letzten Regulierungskommission konnten alle zum damaligen Zeitpunkt anhängigen Verfahren erledigt werden. Für alle Verfahren, die seitdem anhängig gemacht wurden, ist die Entscheidungsfrist noch nicht abgelaufen und daher noch keine Säumigkeit der Behörde eingetreten. Säumigkeit und darüber hinaus auch deren Geltendmachung durch das Ergreifen eines entsprechenden Rechtsmittels in Form einer Säumnisbeschwerde sind jedoch grundsätzlich Voraussetzung für einen Amtshaftungsanspruch (vgl. etwa RIS RS0053068 sowie RS0053073, T2). Sollte es tatsächlich zu einer Säumnis kommen, bedarf es einer Einzelfallbeurteilung zur Feststellung, ob durch die Verzögerung ein Schaden erwach-

sen ist. Kann ein potenzieller Verzögerungsschaden durch die Erhebung eines Rechtsmittels abgewendet werden, entsteht ebenfalls kein Amtshaftungsanspruch.

Zu Frage 22:

- *Ist Ihnen bekannt, wie viele Fälle von der Regulierungskommission der E-Control auf Grund der Handlungsunfähigkeit bisher nicht behandelt werden konnten?*

Mit Stand 5. Mai 2021 sind bei der Regulierungskommission neun Verfahren anhängig. In allen Verfahren läuft die Entscheidungsfrist noch. Die erste Sitzung der Regulierungskommission fand am 5. Mai 2021 statt.

Zu Frage 23:

- *Ist Ihnen bekannt, welcher finanzielle oder sonstige Nachteil den Betroffenen durch die Nicht-Behandlung ihrer Anliegen auf Grund der Handlungsunfähigkeit der E-Control bisher entstanden ist?*

Da noch in keinem Fall Säumigkeit der Behörde eingetreten ist, ist kein Nachteil aufgrund einer Nicht-Behandlung eines Anliegens bekannt.

Zu Frage 24:

- *Haben Sie die rechtlichen und finanziellen Folgen der unterlassenen Organbestellungen durch die Bundesregierung erheben lassen?*
 - a. *Wenn ja, haben Sie ihren Koalitionspartner davon in Kenntnis gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Hinsichtlich der Regulierungskommission kann folgendes ausgeführt werden:

Die Entscheidungskompetenzen der Regulierungskommission sind in § 12 E-ControlG taxativ aufgezählt.

Die Regulierungskommission hat in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 3 und 4 den Bescheid innerhalb von zwei Monaten ab Antragstellung zu erlassen. Diese Frist verlängert sich um zwei Monate, wenn die Behörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung aller am Verfahren beteiligten Parteien ist eine weitere Fristverlängerung zulässig.

In den Fällen des § 12 Abs. 1 Z 1, 5, 6, und 7 E-ControlG beträgt die Entscheidungsfrist in Ermangelung einer sondergesetzlichen Regelung sechs Monate gem. § 73 AVG. Trifft die Regulierungskommission – außer im Fall des § 12 Abs. 1 Z 4 E-ControlG – innerhalb der Frist keine Entscheidung, besteht die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Im Fall des § 12 Abs. 1 Z 4 E-ControlG verfristet die Möglichkeit der Behörde zur Untersagung nach Ablauf der Entscheidungsfrist.

In Anbetracht der nunmehr erfolgten Besetzung der Regulierungskommission ist nicht davon auszugehen, dass Säumigkeit eintreten wird.

Zu Frage 25:

- *In der Tageszeitung „Die Presse“ vom 6.3.2021 wird berichtet, dass die deutsche Anwältin Dr. Dörte Fouquet in die Regulierungskommission der E-Control einziehen soll. Ist Fr. Dr. Fouquet Teil Ihres Personalvorschlags für die Regulierungskommission der E-Control?*

- a. *Wenn ja, wie ist dieser Vorschlag mit § 10 Abs. 3 E-Control-Gesetz („Zum Mitglied der Regulierungskommission der E-Control darf nur bestellt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt.“) in Einklang zu bringen?*

Drⁱⁿ. Dörte Fouquet war nicht Teil des Personalvorschlags für die Regulierungskommission.

Leonore Gewessler, BA

